

Jahrgang 40/2013

Dienstag, 26. November 2013

Nr. 61

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
<b>Bedburg</b>	
241. Bekanntmachung	2-5
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg Betreffend den Bebauungsplan Nr. 33 / Bedburg, 7. vereinfachte Änderung, - Neusser Straße zwischen Wiesenstraße und Gartenstraße vom 25.11.2013	
242. Bekanntmachung	6-9
Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 20.11.2013 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.45, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost wird hiermit öffentlich bekanntgemacht	
243. Bekanntmachung	10-11
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Az.: 54.2.12.1-Finkelbach	
<b>Pulheim</b>	
244. Bekanntmachung	12-14
Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 05.11.2013 unter TOP I.3 „Errichtung der Gesamtschule im Schulzentrum Brauweiler zum Schuljahr 2014/2015 - Entwicklung der Schullandschaft“ folgenden Beschluss gefasst	
245. Bekanntmachung	15-18
Neufassung vom 20.11.2013 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Pulheim für die Obdachlosenunterkunft Berliner Str. 46 vom 22.11.2011	
246. Bekanntmachung	19-22
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Pulheim vom 19.11.2013	

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg

**Betreffend den Bebauungsplan Nr. 33 / Bedburg, 7. vereinfachte Änderung,  
- Neusser Straße zwischen Wiesenstraße und Gartenstraße -  
vom 25.11.2013**

#### **hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg fasst für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33/Bedburg nebst Begründung und dazugehörigen Anlagen den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und beauftragt die Verwaltung, den Plan zur Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises bekannt zu machen.

Der Geltungsbereich der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 / Bedburg liegt im Ortsteil Bedburg zwischen Wiesenstraße und Gartenstraße und besteht aus den Parzellen Gemarkung Lipp, Flur 1, Nrn. 300, 301, 310 (Teilfläche), 311 (Teilfläche), 441 (Teilfläche), 442 (Teilfläche) 443, 459, 460, 504, 526, 590, 621, 622, 631, sowie 707.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 / Bedburg ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist die Sicherstellung einer mit dem vorhandenen Bestand verträglichen Bebauung der Freibereiche.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 33/Bedburg, 7. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 33/Bedburg, 7. Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

## Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

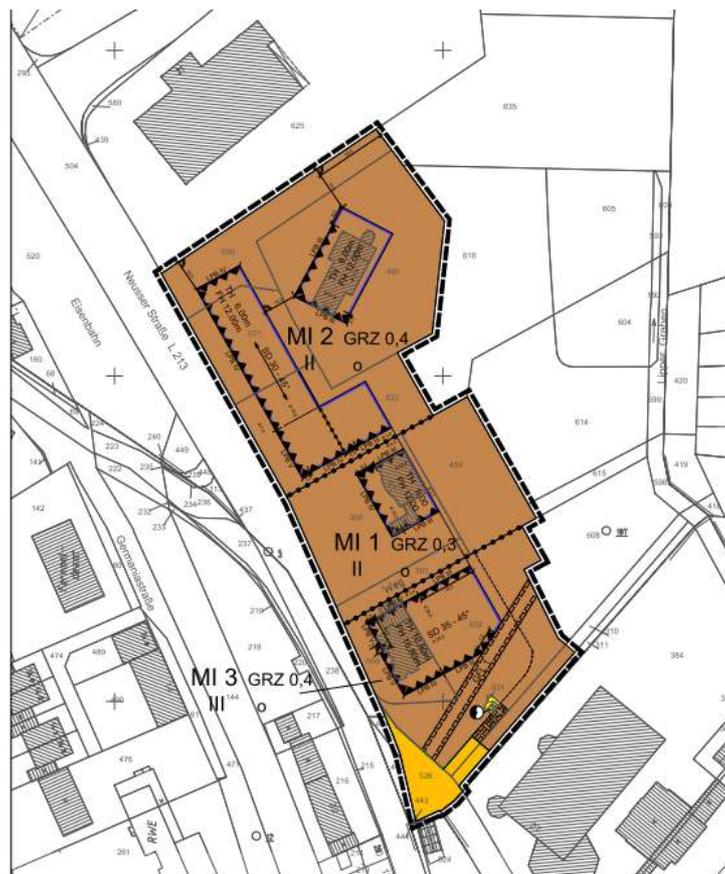
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 25.11.2013

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

Gunnar Koerdt

### Lageplan Bebauungsplan Nr. 33 / Bedburg, 7. vereinfachte. Änderung





**Anlage a)****Öffentliche Bekanntmachung**

**Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 20.11.2013 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.45, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:**

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
**Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –**

Blumenthalstraße 33  
50670 Köln

Tel.: 0221/147-2033

---

**Flurbereinigung Hambach-Ost**  
**Az.: 33.45–17061-**

Köln, 20.11.2013

**1. Ergänzungsanordnung  
zur vorläufigen Besitzeinweisung**

In der Flurbereinigung Hambach-Ost regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 20.08.2010 mit den Überleitungsbestimmungen vom 21.07.2010 den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen. Zwischenzeitlich wurden Änderungen der geplanten Abfindungen in größerem Umfang erforderlich. Die Planung der Abfindungen ist nun erarbeitet.

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost 33.45-17061 wird hiermit die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der Abfindungen gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2010 angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

Die mit Datum vom 21.07.2010 erlassenen Überleitungsbestimmungen bleiben unverändert.

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der geänderten Grundstücke unabhängig von den in den Überleitungsbestimmungen vom 21.07.2010 bestimmten Zeitpunkten mit Datum vom 01.01.2014 auf die Zuteilungsempfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere eigentumsrechtliche, bleiben unverändert.
2. Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, aus bei
  - a) dem Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft,  
Herrn Rainer Esser, Dürener Str. 296, 50171 Kerpen-Blatzheim

- b) der Stadtverwaltung Kerpen, Rathaus, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Amt 17.2 (Liegenschaften), Zimmer 260, 2. Etage (während der Dienststunden Montag – Mittwoch und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 – 18.30 Uhr
  - c) der Stadtverwaltung Elsdorf, Rathaus, Gladbacher Str. 111, Elsdorf, Fachbereich III, Zimmer 119, 1. Etage, (während der Dienststunden Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr, Montag – Mittwoch 13.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr)
3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:
- a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).
- Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).
4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen worden. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in der Zeit vom 10.12. und 11.12.2013 im Baubüro Buir des Landesbetriebes Straßenbau NRW, An der Brennerei 37 – 45, 50170 Kerpen-Buir in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr erläutert werden. Auf Antrag kann die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

### **Gründe**

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von Einwendungen gegen den 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes vom 28.03.2012 und wegen der durch die Schlussvermessungen der B 477n (Nord) und der Hambachbahn (nördlich der alten A4) veränderten Grundstücke sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilung notwendig geworden. Dies dient dem Interesse der Beteiligten und dem öffentlichen Interesse.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer erhalten mit der Vorlage des 2. Entwurfs zum Flurbereinigungsplan einen Nachweis über die neue Feldeinteilung.

Im Rahmen der Vorlage des 2. Entwurfs zum Flurbereinigungsplan liegen die Nachweise für die Betroffenen offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle in einem gesonderten Termin angezeigt werden.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambach-Ost ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 - 71 FlurbG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
50606 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweise:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe**

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag

(LS)

gez. Eucken  
Eucken  
Oberregierungsrätin

## **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Az.: 54.2.12.1-Finkelbach**

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) beiderseits des Finkelbaches– von der Mündung in die Erft vom Gewässerkilometer (km) 10+850 – im Bereich der Städte Bergheim, Bedburg, Elsdorf und der Gemeinde Titz von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die **Unterlagen des Überschwemmungsgebietes des Finkelbaches** werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Städten Bergheim, Bedburg und Elsdorf sowie der Gemeinde Titz, in deren Bereich sich die Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes auswirkt, und zwar in der Zeit vom **Montag, den 16.12.2013 bis zum Montag, den 20.01.2014** einschließlich bei

**Stadt Bedburg, Der Bürgermeister, Fachbereich III, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Rathaus Kaster, 2. Stock, Zimmer 206,**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Montag, den 03.02.2014**, schriftlich oder zur Niederschrift bei

Stadt Bedburg, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft.

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das ermittelte Überschwemmungsgebiet des Finkelbaches vorläufig sichern werde. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 17.12.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 25.11.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherungen entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 18.11.2013  
Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez. Vesper

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 05.11.2013 unter TOP I.3 „Errichtung der Gesamtschule im Schulzentrum Brauweiler zum Schuljahr 2014/2015 - Entwicklung der Schullandschaft“ folgenden Beschluss gefasst:

#### **Beschluss:**

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

- 1.) Unter der Voraussetzung eines positiven Ergebnisses der Elternbedarfsabfrage bei der Bezirksregierung Köln den Antrag auf Errichtung einer vierzügigen Gesamtschule im Schulzentrum Brauweiler zum Schuljahr 2014/2015 auf Grundlage des vorliegenden Pädagogischen Rahmenkonzeptes zu stellen.
- 2.) Unter der Voraussetzung der Genehmigung durch die Bezirksregierung findet das Anmeldeverfahren gemäß Rundverfügung der Bezirksregierung Köln vom 24.02.2014 bis zum 14.03.2014 statt.
- 3.) Unter der Voraussetzung eines positiven Aufnahmeverfahrens (mindestens 100 Anmeldungen) wird die Gesamtschule zum Schuljahr 2014/2015 errichtet.
- 4.) Auf Grundlage der mit Vorlage 198/2013 beschlossenen anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung und der weiteren Hinweise des Schulentwicklungsplaners wird die Verwaltung beauftragt, im Haushaltsjahr 2014 erste Umbauten zu planen und ggf. umzusetzen, eine Erstausrüstung für die neue Gesamtschule anzuschaffen sowie eine konkrete Raumplanung zu erstellen, um die erforderlichen Umbauten in den Folgejahren errichten zu können.
- 5.) Der Rat erklärt seine ausdrückliche Bereitschaft, die sukzessiv erforderlichen Investitionsmittel für die Umbauten in den Haushalten der kommenden Jahre bereitzustellen.
- 6.) Die Zügigkeit des Abteigymnasiums wird vorbehaltlich der Errichtung der Gesamtschule entsprechend der Hinweise des Schulentwicklungsplaners zum Raumkonzept auf vier Züge begrenzt; Abweichungen sind entsprechend der Praxis der vorangegangenen Jahre auf Antrag möglich.
- 7.) Sollte die erforderliche Anzahl von 100 Anmeldungen für die Gesamtschule nicht erreicht werden, findet für die Arthur-Koepchen-Realschule das Anmeldeverfahren vom 17.03.2014 bis 21.03.2014 statt. Die Arthur-Koepchen-Realschule wird dann wie bisher 3,5zünftig und das Abteigymnasium wie bisher 5zünftig weitergeführt.
- 8.) Für die Gemeinschaftshauptschule Pulheim findet vom 17.03.2014 bis 21.03.2014 ein Anmeldeverfahren statt, wenn weder die PRIMUS-Schule, noch die Gesamtschule errichtet werden können.
- 9.) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 3 und 6 des Beschlusses gem. § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO.
- 10.) Der Rat beauftragt die Verwaltung, sich bei der personalführenden Bezirksregierung für eine sach- und fachgerechte Anschlussverwendung der Lehrerinnen und Lehrer der aufzulösenden Real- und Hauptschule in der Gesamtschule am SZ Brauweiler zu verwenden.
- 11.) Der Rat bekräftigt im Hinblick auf den Ratsbeschluss vom 24.09.2013 (Vorlage 309/2013) für den Schulträger, den Standort Schulzentrum Brauweiler räumlich auch für die Arthur-Koepchen-Realschule bis zum Abschluss des letzten Jahrgangs (Schuljahr 2018/2019) zu sichern. Dies steht unter dem Vorbehalt der erforderlichen Bereitstellung der Lehrpersonalkapazitäten durch die Bezirksregierung.

Erläuterung der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 3 und 6 des Beschlusses gemäß § 80 Abs. 1 Nr 4 VwGO:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses zur Errichtung der Gesamtschule liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage dann, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde besonders angeordnet wird, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind vorliegend erfüllt.

Die Errichtung der Gesamtschule am Schulzentrum Brauweiler ist nur möglich, wenn damit einhergehend die Gemeinschaftshauptschule Pulheim und die Arthur-Koepchen-Realschule keine neuen fünften Klassen aufnehmen. Der Grund hierfür ist, dass die Schulentwicklungsplanung belegt, dass sich die Gesamtzahl der Schüler nicht verändern wird, so dass die Realisierung eines verbesserten Schulformangebotes nur bei gleichzeitiger Schließung vorhandener Schulen möglich ist. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Einrichtung einer dritten Schule am Schulzentrum Brauweiler bei gleichzeitigem Erhalt der bestehenden Schule nur bei Realisierung erheblicher Baumaßnahmen möglich wäre. Dies ist weder aus Gründen der Schülerzahlentwicklung noch vor dem Hintergrund der nicht ansatzweise zur Verfügung stehenden Finanzmittel möglich.

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses ist daher erforderlich, um die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Anmeldezeitraumes für die Errichtung der Gesamtschule zum angestrebten Schuljahresbeginn 2014/2015 einhalten zu können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung und Durchführung des Anmeldeverfahrens im vorgegebenen Anmeldezeitraum käme eine Errichtung der Gesamtschule zum angestrebten Schuljahresbeginn 2014/2015 nicht in Betracht.

Eventuelle Klageverfahren gegen den Beschluss würden bei fehlender Anordnung der sofortigen Vollziehung aufschiebende Wirkung entfalten und könnten deshalb nicht so zeitnah entschieden werden, dass das weitere Verfahren für einen Start der Gesamtschule zum Schuljahresbeginn 2014/2015 gewährleistet werden könnte. Ein derartiger Verzug ist aus Sicht des Schulträgers nicht hinnehmbar. Der Grund dafür ist, dass die Gesamtschule Bestandteil des seit über zwei Jahren erarbeiteten Programms zur Weiterentwicklung der Bildungs- und Schullandschaft in Pulheim ist. Darüber hinaus hat die Verwaltung bereits erforderliche Verfahrensschritte zur Errichtung der neuen Schulform Gesamtschule durchgeführt, ohne dass einzelne Verfahrensbestandteile als unzulässig zurückgewiesen worden oder im Verfahren als inhaltlich fehlerhaft abgelehnt worden wären. Dies ist jeweils mit der Perspektive des Schulstarts zum Schuljahr 2014/2015 geschehen. Ein Abwarten der gerichtlichen Hauptsacheentscheidung wäre für den Schulträger ein Eingriff erheblicher Natur, weil die Ausübung des schulorganisatorischen Gestaltungsrechts in erheblicher Weise beeinträchtigt wäre.

Das öffentliche Interesse an der Errichtung der Gesamtschule überwiegt auch gegenüber dem Interesse der von dem Beschluss möglicherweise nachteilig betroffenen Schülerinnen und Schüler, bzw. deren Eltern an der vorläufigen Nichtdurchführung der beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen. Dies könnten z.B. Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern sein, die eine Anmeldung an einer der zu schließenden Schulen anstreben. Der Grund ist, dass die in der Vergangenheit durchgeführten Befragungen von Eltern ein eindeutiges Votum für ein längeres gemeinsames Lernen ergeben haben. Zu berücksichtigen ist zudem, dass über 60 % der Kinder, die die Arthur-Koepchen-Realschule besuchen, von außerhalb kommen und nicht aus dem Stadtgebiet. Zu berücksichtigen ist weiter, dass mit der Errichtung der Gesamtschule weiterhin ein Hauptschul- und ein Realschulabschluss möglich ist; unabhängig von der Frage, ob dies an der Schulform Realschule oder Gesamtschule geschieht. Darüber hinaus stehen in zumutbarer Entfernung im Stadtgebiet Pulheim eine Realschule und in benachbarten Kommunen Realschulen und Hauptschulen zur Verfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez.

Frank Keppeler  
Bürgermeister

## **Neufassung vom 20.11.2013 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Pulheim für die Obdachlosenunterkunft Berliner Str. 46 vom 22.11.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) i. V. m. §§ 1,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 24. September 2013 die Neufassung der Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform, Zweck**

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen, denen es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, ihre Obdachlosigkeit selbstständig zu beseitigen, unterhält die Stadt im Objekt Berliner Str. 46, 50259 Pulheim, Ortsteil Brauweiler, eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung. <sup>2</sup>Diese ist nicht für eine mietähnliche Dauernutzung bestimmt. <sup>3</sup>Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

### **§ 2 Einweisung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis kommt durch schriftlichen Einweisungsbescheid der Stadt Pulheim zu Stande und beginnt am Tag des Einzugs in die Unterkunft.<sup>2</sup>Das Nutzungsverhältnis berechtigt zur zweckgemäßen Nutzung der zugewiesenen Räumlichkeiten sowie den Gemeinschaftsräumen.<sup>3</sup> Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie wird unverzüglich schriftlich nachgeholt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft besteht nicht.<sup>2</sup> Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard. <sup>3</sup>Andere als die zugewiesenen Räume dürfen ohne vorherige Einwilligung der Stadt nicht genutzt werden.
- (3) Bereits in eine Unterkunft eingewiesene Personen können jederzeit innerhalb des Objektes in eine andere Unterkunft eingewiesen werden.
- (4) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechtes können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden. <sup>2</sup>Eingewiesene müssen damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.

### **§ 3 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft darf nur der für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitgenommen werden. <sup>2</sup>Im Zweifel entscheidet die Stadt.
- (2) Gegenstände, von denen eine Gefahr für Personen oder für den Zustand der Unterkünfte ausgehen, sind zu entfernen.
- (3) Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit in der Unterkunft gewährleistet sind und die übrigen Bewohnerinnen und Bewohner nicht gestört oder belästigt werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Besuch.
- (4) Der persönliche Besitz ist in den überlassenen Räumen unterzubringen.
- (5) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

- (6) Veränderungen der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt vorgenommen werden.
- (7) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume oder Gebäude der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

#### **§ 4 Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

#### **§ 5 Aufnahme anderer Personen; Haustierhaltung; Gewerbeausübung**

Den Benutzerinnen und Benutzer der Obdachlosenunterkünfte ist es grundsätzlich untersagt,

- a) andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen,
- b) Haustiere zu halten,
- c) jegliches Gewerbe in der Unterkunft auszuüben.

<sup>2</sup>Im Einzelfall kann die Stadt eine Ausnahme zulassen. <sup>3</sup>Diese Einwilligung kann nur schriftlich erfolgen.

#### **§ 6 Schäden; Haftung**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen oder durch Handeln oder Unterlassen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Besuch schuldhaft verursacht werden. <sup>2</sup>Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden,
  - a. die sich die Benutzerinnen und Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besuch gegenseitig zufügen oder
  - b. durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die die Benutzerinnen und Benutzer haften, werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 7 Auskunftspflicht, Zutritt zu den Unterkünften**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, auf Verlangen die Umstände darzulegen, die zur Gewährung der Hilfe maßgeblich sind. <sup>2</sup>Dazu gehörend insbesondere Einkommens- und Vermögensverhältnisse.
- (2) Ebenso sind sie weiterhin verpflichtet, der Stadt Pulheim regelmäßig nachzuweisen, dass ausreichende Bemühungen zur Beschaffung einer anderweitigen Wohnung getätigt wurden.
- (3) Die Stadt Pulheim oder eine bevollmächtigte Person ist berechtigt, die Unterkünfte, notfalls auch ohne Einverständnis der Benutzerinnen und Benutzer, zu betreten, soweit Instandhaltungsarbeiten, die Beseitigung von Schäden oder Verstöße gegen diese Satzung dies erforderlich machen.

- (4) Einzelnen Besucherinnen und Besuchern kann von der Stadt Pulheim aus wichtigen Gründen das Betreten der Unterkünfte untersagt werden.

### **§ 8 Beendigung des Nutzungsverhältnis**

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet am Tag des Auszuges aus der Unterkunft.
- (2) Das Nutzungsverhältnis kann durch einseitige Erklärung der Benutzerin bzw. des Benutzers oder durch Bescheid der Stadt Pulheim beendet werden.
- (3) Die Stadt Pulheim kann das Nutzungsverhältnis beenden, wenn
- a) der Benutzerin oder dem Benutzer ein Wohnraumangebot vorliegt, das auf Grund der wirtschaftlichen Situation zumutbar wahrgenommen werden kann,
  - b) die Benutzerin oder der Benutzer die Gebühren für die Nutzung trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt wurden, obwohl die wirtschaftliche Lage der Benutzerin oder des Benutzers dies zulässt,
  - c) die Benutzerin oder der Benutzer wiederholt oder besonders schwer gegen diese Satzung verstößt,
  - d) die Benutzerin oder der Benutzer sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer geeigneten Wohnung bemüht, obwohl die Benutzerin oder der Benutzer nach ihrer / seiner sozialen und wirtschaftlichen Lage dazu im Stande wäre,
  - e) die im Einweisungsbescheid angegebene Frist für die Nutzung der Unterkunft abgelaufen ist.
  - f) der Benutzerin oder dem Benutzer ein Platz in einer anderen Unterkunft zugewiesen wird, weil die aktuelle Unterkunft aus Instandhaltungs- oder anderen wichtigen Gründen vorübergehend nicht bewohnbar ist,
  - g) eine Unterkunft nachweislich länger als 2 Wochen nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde.
- (4) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der zur Verfügung gestellte Wohnraum unverzüglich zu räumen.

### **§ 9 Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Pulheim ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 11 dieser Satzung.
- (3) Die Nutzungsgebühren sind jeweils bis zum dritten Werktag nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit am dritten Werktag des Monats auf das Konto der Stadtkasse Pulheim zu entrichten.

### **§ 10 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner**

- (1) Als Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner haftet jede Person, die die Räumlichkeiten nutzt. <sup>2</sup>Für minderjährige Personen haften deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Sollten mehrere Personen die Räumlichkeiten nutzen, gelten folgende Regeln:
- a) Eheleute haften für die Gebühren gesamtschuldnerisch
  - b) Familienvorstände haften gesamtschuldnerisch für ihre Familienangehörigen

### § 11 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte werden pro volljähriger Bewohnerin / volljährigem Bewohner erhoben und betragen z.Z. einschl. der Nebenkosten (Strom, Wasser, Müllgebühren, Heizkosten pp.) monatlich pauschal 75,00 € pro volljähriger Person.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird täglich 1/30 des Monatsbetrages fällig.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 20.11.2013



.....  
(Frank Keppeler)  
Bürgermeister

### **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Pulheim vom 19.11.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 05.11.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Pulheim Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Pulheim auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

#### **§ 6 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten einer / eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede / jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie / ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner.

### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von der Gebührenschuldnerin / dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Die Gebührenschuldnerin / der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

### **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

### **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Pulheim vom 02.05.2008 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19.11.2013

gez. Frank Keppeler  
Bürgermeister

---

## Gebührentarif

---

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite  (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	

	je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	für jede angefangene Seite	0,35
12.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen, familiengeschichtliche Auskünfte aus dem Archiv</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	je angefangene 10 Minuten	8,00